

Münze so lange haben und gebrauchen sollen und mögen, bis zu Unserm Widerruften und Wohlgefallen. Auch haben Wir von obberührter Königl. Macht und Gewalt den oben genannten Unsern und der Cron zu Böhmen lieben Getreuen zu einer sonderlichen Ehre und Zierheit Unser Königlichen Stadt Budisin die Gnade gethan, und gegeben, daß sie und ihre Nachkommen fürder anjezo und zu ewigen Zeiten mit rothen Wachse siegeln sollen und mögen. Darum so gebieten Wir allen und jeglichen Fürsten, Geistlichen und Weltlichen, Grafen, Freyen, Herren, Rittern und Knechten, Rätthen und Städten, und andern Unsern und Unser Cron zu Böhmen Unterthanen ernstlichen und festiglichen, daß ihr die obgenannte Bürger und die Stadt zu Budisin bey dieser Unser Gnade geruhlichen lasset bleiben, und sie daran nicht hindern noch irren sollet in keinerley Weise, als lieb Euch sey Unsere schwere Unnade zu vermeiden. Mit Uhrkund dieses Briefes versiegelt mit Unserm Königlichen anhangenden Insiegel. Geben zu Breslau, am Mittwoch in vigilia beatorum Petri et Pauli, nach Christi Geburth, Bierzehnhundert, und darnach in dem Neun und Sechzigsten, Unser Reiche des Hungarischen im Zwölfften, der Crönung im Sechsten und des Böhmischen im Ersten Jahre.

Ad Mandatum Dn. Reg.
d. Johannes de Hasenberg,
Cancellarius.

1470 schickte der Stadtrath den Bürgermeister Benedict Dörheide nebst dem Stadtschreiber zum Könige nach Ungarn, um bei demselben die Bestätigung der Privilegien zu erhalten und wegen der Willkür (d. i. die Statuten zu ändern, so oft es Noth thut) die Bestätigung zu erlangen; welche Reise nach den Annalen der Stadt nebst den königl. Kanzleigebühren 100 un-